



Landeshauptstadt
München
**Referat für Gesundheit
und Umwelt**

Umweltschutz
Abfallrecht
RGU-US 12

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47683
Telefax: 089 233-47690
E-Mail:
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Hinweise zu den Regelungen des Verpackungsgesetzes zum Einwegpfand (sogenanntes „Dosenpfand“)

Als Vertrieber von Getränken (z.B. Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke mit und ohne Kohlensäure sowie alkoholhaltige Mischgetränke) in Einwegverpackungen (Einweg-Plastikflaschen, Einweg-Glasflaschen oder Dosen) müssen Sie insbesondere folgende Bestimmungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum Einwegpfand beachten:

- Pfanderhebung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 VerpackG):

Erhebung von Pfand in Höhe von mindestens 0,25 € je Gebinde bei einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter.

- Rücknahmeverpflichtung und Pfanderstattung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 VerpackG):

Unentgeltliche Rücknahme der vom Endverbraucher gebrauchten, restentleerten Gebinde und Rückerstattung des Pfandes jeweils in voller Höhe.

Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten (Glas, Metall und Kunststoff), die der rücknahmepflichtige Vertrieber in seinem Sortiment führt. Für Vertrieber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertrieber in seinem Sortiment führt.

- Kennzeichnungspflicht auf der Getränkeverpackung und Beteiligung am bundesweiten System der DPG (§ 31 Abs. 1 Satz 3 und 4 VerpackG):

Vor dem Inverkehrbringen Kennzeichnung der Einweggetränkeverpackung an gut sichtbarer Stelle, dass sie pfandpflichtig ist und Beteiligung an einem bundesweit tätigen Pfandsystem.

Derzeit ist die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) das einzige bundesweite Pfandsystem, das den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den Pfandausgleich (Pfand-Clearing) zwischen den am System teilnehmenden Unternehmen bereitstellt. Hierzu hat die DPG Standards für ein einheitliches Kennzeichnungsverfahren entwickelt, die eine automatisierte Rücknahme pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen zulässt.

Das heißt, eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung darf nur dann in Verkehr gebracht bzw. verkauft werden, wenn eine Beteiligung an dem derzeit einzigen bundesweit einheitlichen Pfandsystem der DPG besteht und sie mit diesem sogenannten DPG-Logo gekennzeichnet ist:



Wie können Sie sich beim Verkauf von Getränkeverpackungen richtig verhalten?

- **Bevorzugen Sie grundsätzlich den Verkauf von Getränken in Mehrwegverpackungen gegenüber dem Verkauf von Getränken in Einwegverpackungen.**
- **Wenn Sie doch Getränke in pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen verkaufen möchten, vergewissern Sie sich, dass diese Produkte auf jeden Fall mit dem DPG-Logo gekennzeichnet sind.**
- **Weisen Sie Verkäufer bzw. Händler, die Ihnen pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen ohne DPG-Logo zum Kauf anbieten, strikt ab.**

Nach unseren Feststellungen vertreiben Sie an Ihrer Verkaufsstelle pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, die nicht mit DPG-Logo versehen sind.

Wir bitten Sie dringend, die Vorgaben des Verpackungsgesetzes zum Einwegpfand im Interesse des Umweltschutzes auch an Ihrer Verkaufsstelle konsequent umzusetzen.

Andernfalls entspricht Ihr Betrieb nicht den gesetzlichen Anforderungen und Sie handeln ordnungswidrig. Wir wären deshalb gezwungen, gegen Sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten und im weiteren Verlauf für jeden Verstoß eine drastische Geldbuße zu verhängen. Verstöße gegen § 31 VerpackG können mit Bußgeld bis zu EUR 100.000,-- geahndet werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.